Herrn Oberbürgermeister
Thomas Eiskirch

8. Juli 2025

Antrag zur Sitzung des Rates am 10. Juli 2025

Verkaufsverbot von Lachgas an Minderjährige

Hier: Neufassung des Beschlussvorschlags

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der CDU-Ratsfraktion beschließt der Rat

1. die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Stadt Bochum vom ##.##.2025

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) wird von der Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bochum vom 10.07.2025 für das Gebiet der Stadt Bochum folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Stadt Bochum erlassen:

§ 1 Verkaufsverbot

(1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an minderjährige Personen sind im Gebiet der Stadt Bochum verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Geschäftsstelle:
Historisches Rathaus – Raum 161
44777 Bochum

Kontakt:
Tel. 0234 – 910-2077
E-Mail: cdu@bochum.de

Internet:
www.cdu-bochum.de
@CDUBochum @cdu_bochum

(2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.

(3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.

(2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.

(3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Verkaufs oder der Ab- und Weitergabe gemäß § 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bochum in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2026 befristet.

2. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, Präventionsmaßnahmen gegen den Missbrauch von Lachgas zu prüfen und den zuständigen Gremien entsprechende Vorschläge zur Beratung zu unterbreiten.

Begründung:

Lachgas wird in Deutschland zunehmend von Jugendlichen als Rauschmittel missbraucht. Ursprünglich in der Medizin, Gastronomie und Industrie eingesetzt, ist Lachgas aufgrund seiner euphorisierenden Wirkung vor allem bei jungen Menschen beliebt. Der Konsum erfolgt oft über Luftballons, aus denen das Gas inhaliert wird.

Die gesundheitlichen Risiken sind erheblich: Bereits bei gelegentlichem Konsum kann es zu Schwindel, Übelkeit, Bewusstlosigkeit und Unfällen kommen. Langfristig drohen gravierende Schäden am Nervensystem, Lähmungserscheinungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Besonders besorgniserregend ist die Zunahme von Konsumfällen im öffentlichen Raum, in der Nähe von Schulen, Spielplätzen und Freizeiteinrichtungen.

Da es aktuell auf Bundes- oder Landesebene kein Verkaufsverbot gibt bzw. ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, erscheint aus Sicht der CDU-Ratsfraktion ein zeitnahes kommunales Eingreifen zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen dringend geboten.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung soll daher den Zugang für Minderjährige erschweren und sowohl den Verkauf als auch die Weitergabe an diese Personengruppe unterbinden.

Für die CDU-Ratsfraktion ist es außerdem von Bedeutung, dass die Lachgasproblematik proaktiv aufgegriffen und insbesondere in Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe etc. thematisiert wird. Deshalb wollen wir die Verwaltung beauftragen, entsprechend geeignete Maßnahmen im Rahmen der Suchtprävention zu stärken.

Eine weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.

Christian Haardt
Jugendpolitischer Sprecher

Geschäftsstelle:
Historisches Rathaus – Raum 161
44777 Bochum

Kontakt:
Tel. 0234 – 910-2077
E-Mail: cdu@bochum.de

Internet:
www.cdu-bochum.de
@CDUBochum @cdu_bochum